



## Statuten Freud-Institut Zürich

---

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Freud-Institut Zürich» besteht ein Verein nach Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

### 2. Zweck

2.1. Der Verein bezweckt die Förderung der von Sigmund Freud begründeten Psychoanalyse.

2.2. Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein alle Aktivitäten realisieren, die ihm geeignet erscheinen. Insbesondere kann der Verein

im Auftrag der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse SGPsa

- die Weiterbildung zu Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytikern SGPsa / IPA nach den SGPsa-Statuten und deren Ausbildungsrichtlinien durchführen
- die Fortbildung der Mitglieder SGPsa / IPA durchführen

als schweizerischer Leistungspartner des Bundesamtes für Gesundheit BAG

- die postgraduale Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie (PTW) gemäss dessen Richtlinien durchführen

in eigenständiger Regie

- gesellschaftliche und kulturelle Entwicklungen psychoanalytisch reflektieren
- den Austausch mit anderen Wissenschaften fördern
- die Psychoanalyse in der Öffentlichkeit mit Medienarbeit und Veranstaltungen vertreten
- den fachlichen Austausch mit verwandten Institutionen und Gruppierungen, insbesondere in Psychotherapie, Psychiatrie und klinischer Psychologie pflegen
- den fachlichen und gesellschaftlichen Austausch unter den Mitgliedern fördern

### 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig und politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### 4. Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen und Kursen und weiteren Dienstleistungen



# Schweizerische Gesellschaft für Psychoanalyse Freud-Institut Zürich

- Ertrag des Vermögens
- Freiwilligen Zuwendungen

## 5. Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder des Vereins können ausschliesslich natürliche Personen werden, dies in den Kategorien

- Aktivmitglieder und
- Gast-Mitglieder

5.2. Aktivmitglieder können werden: Aktive und emeritierte Mitglieder SGPsa oder einer Zweiggemeinschaft der IPA sowie Analytikerinnen und Analytiker in Ausbildung (AiA) SGPsa.

Gast-Mitglieder können werden: Gäste SGPsa oder IPA, aktuelle und graduierte Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer des Vereins und weitere an der Psychoanalyse interessierte Personen.

5.3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig und, im Falle einer Ablehnung, ohne Angabe der Gründe entscheidet.

## 6. Austritt und Ausschluss

6.1. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand einzureichen.

6.2. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ohne Angabe der Gründe und ist endgültig.

## 7. Organe

7.1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Koordinationsstelle Fachrichtung Psychoanalyse (SGPsa)
- die Kommission Fachrichtung psychoanalytische Psychotherapie (PTW)
- das Consulting Board
- die Geschäftsstelle
- die Rechnungsrevisorin resp. der Rechnungsrevisor



# Schweizerische Gesellschaft für Psychoanalyse

# Freud-Institut Zürich

7.2. Zusätzlich zu den Organen gem. Artikel 7.1. kann der Vorstand weitere Organe einsetzen.

## **8. Mitgliederversammlung**

8.1 Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Aktivmitglieder des Vereins mit den folgenden Zuständigkeiten:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Kenntnisnahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vereins
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Restvermögens gemäss Art. 20.2
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind oder die ihr der Vorstand vorlegt.

8.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, dies spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres.

8.3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnde Geschäfte verlangt.

8.4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Präsidentin resp. den Präsidenten des Vereins bei ordentlichen Versammlungen mindestens 21 Tage, bei ausserordentlichen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin und muss alle zu behandelnden Verhandlungsgegenstände enthalten. Die Mitgliederversammlungen werden von der Präsidentin resp. dem Präsidenten des Vereins geleitet.

8.5. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Gast-Mitglieder sind nicht teilnahmeberechtigt und haben kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht.

8.6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

## **9. Vorstand**

9.1. Der Vorstand besteht aus 2 bis 7 Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Er bezeichnet aus seiner Reihe eine Präsidentin resp. einen Präsidenten des Vereins und konstituiert sich im Übrigen selbst.



# Schweizerische Gesellschaft für Psychoanalyse Freud-Institut Zürich

9.2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer zurück, kann es durch den Vorstand bis zum Ablauf dieser Amtsdauer ersetzt werden.

9.3. Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die ihm die Statuten übertragen und die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

## **10. Koordinationsstelle Fachrichtung Psychoanalyse (SGPsa)**

10.1. Die Koordinationsstelle Fachrichtung Psychoanalyse (SGPsa) besteht aus einem bis 3 Mitgliedern, die vom Vorstand ernannt werden. Die Koordinationsstelle Fachrichtung Psychoanalyse bezeichnet aus ihrer Reihe eine Vorsitzende resp. einen Vorsitzenden und konstituiert sich im Übrigen selbst.

10.2. Die Amtsdauer der Mitglieder der Koordinationsstelle Fachrichtung Psychoanalyse beträgt 2 Jahre. Eine erneute Ernennung ist unbeschränkt möglich.

10.3. Die Koordinationsstelle Fachrichtung Psychoanalyse ist dem Vorstand unterstellt.

10.4. Die Koordinationsstelle Fachrichtung Psychoanalyse hat die folgenden Aufgaben:

- Jährliche Festlegung und Organisation des Weiterbildungsprogramms der AiA nach den Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Psychoanalyse SGPsa
- Festlegung und Organisation von weiteren Programmangeboten zu Themen der Psychoanalyse

## **11. Kommission Fachrichtung psychoanalytische Psychotherapie (PTK)**

11.1. Die Kommission Fachrichtung psychoanalytische Psychotherapie (PTK) ist die Psychotherapiekommission PTK. Die PTK besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern, die vom Vorstand ernannt werden. Die PTK bezeichnet aus ihrer Reihe eine Leiterin resp. einen Leiter und konstituiert sich im Übrigen selbst.

11.2. Die Amtsdauer der Mitglieder der PTK beträgt 2 Jahre. Eine erneute Ernennung ist unbeschränkt möglich.

11.3. Die PTK ist dem Vorstand unterstellt.

11.4. Die PTK hat die folgenden Aufgaben:

- Organisation, Durchführung und Kontrolle der postgradualen Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie PTW.
- Jährliche Festlegung, Organisation und Kontrolle des Weiterbildungsprogramms PTW wie es im Weiterbildungs- und Prüfungsreglement festgehalten ist, welches den



# Schweizerische Gesellschaft für Psychoanalyse Freud-Institut Zürich

Richtlinien des BAG sowie des SIWF (FMH) folgt.

- Begleitung, Beratung und Unterstützung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in allen die Weiterbildung PTW betreffenden Anliegen.

## 12. Consulting Board

12.1. Das Consulting Board besteht aus

- dem Vorstand
- der Koordinationsstelle Fachrichtung Psychoanalyse (SGPsa)
- der Kommission Fachrichtung psychoanalytische Psychotherapie (PTK)
- der Leiterin resp. dem Leiter der Geschäftsstelle
- Ausbildungsanalytikerinnen und Ausbildungsanalytikern
- weiteren vom Vorstand bezeichneten Organen und deren Vertretern

12.2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Consulting Board folgt der Amtsdauer des jeweiligen Organs, dem ein Mitglied angehört.

12.3. Das Consulting Board ist eine Fachkonferenz und befasst sich mit allen Themen, die in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Psychoanalyse und der psychoanalytischen Psychotherapie stehen.

12.4. Das Consulting Board ist ein Austausch- und Konsultativorgan. Es erkennt in den befassten Themen Problembereiche, diskutiert diese und kann dazu von sich aus oder auf Anfrage dem Vorstand und den anderen Organen des Vereins im Sinne eines integrativen Zusammenwirkens Vorschläge und Empfehlungen unterbreiten, dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit ethischen Fragestellungen. Das Consulting Board besitzt keine Entscheidungsbefugnisse.

12.5. Das Consulting Board ist dem Vorstand unterstellt.

12.6. Das Consulting Board wird nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Jahr durchgeführt

12.7. Die Einberufung des Consulting Board erfolgt durch die Präsidentin resp. den Präsidenten des Vereins mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einberufung kann auch von mindestens 3 Mitgliedern des Consulting Board verlangt werden. Die Einberufung muss alle zu behandelnden Verhandlungsgegenstände enthalten. Das Consulting Board wird von der Präsidentin resp. dem Präsidenten des Vereins geleitet, im Verhinderungsfalle von einem Mitglied des Consulting Board, das von der Versammlung selbst zu bezeichnen ist.



# Schweizerische Gesellschaft für Psychoanalyse Freud-Institut Zürich

## 13. Geschäftsstelle

- 13.1. Die Geschäftsstelle wird durch eine Leiterin resp. einen Leiter geleitet, die resp. der vom Vorstand gewählt wird und direkt der Präsidentin resp. dem Präsidenten des Vereins unterstellt ist.
- 13.2. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden von der Leiterin resp. dem Leiter der Geschäftsstelle nach Rücksprache mit der Präsidentin resp. dem Präsidenten des Vereins eingesetzt.
- 13.3. Die Geschäftsstelle ist das organisatorische und administrative Dienstleistungszentrum des Vereins.

## 14. Rechnungsrevision

- 14.1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen oder eine juristische Person (z.B. Treuhand- oder Revisionsgesellschaft) als Rechnungsrevisorin resp. Rechnungsrevisor.
- 14.2. Die Revisorinnen resp. die Revisoren überprüfen die von der Geschäftsstelle geführte Jahresrechnung des Vereins und erstatten dem Vorstand darüber einen schriftlichen Bericht.

## 15. Weitere Organe

Der Vorstand kann weitere Organe einsetzen. Diese müssen einem der Organe gem. Artikel 7.1. zugeordnet sein.

## 16. Geschäftsreglement

Der Vorstand erlässt für seine eigene Tätigkeit und die Tätigkeit der übrigen Organe ein Geschäftsreglement.

## 17. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach Aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Er bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat, sofern nichts anderes festgelegt ist.



# Schweizerische Gesellschaft für Psychoanalyse Freud-Institut Zürich

## 18. Ehrenamtlichkeit und Entschädigung

- 18.1. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Für ausgewiesene Vereinsaufgaben und besondere Leistungen einzelner Organe kann eine Entschädigung ausgerichtet werden. Der Vorstand erlässt ein Entschädigungsreglement.
- 18.2. Die Leitung und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden nach branchenüblichen Ansätzen honoriert resp. entlohnt. Ihr Einsatz wird in privatrechtlichen Verträgen geregelt.

## 19. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 20. Auflösung und Liquidation

- 20.1. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, es sei denn, die Mitgliederversammlung ernennt besondere Liquidatoren.
- 20.2. Ein verbleibendes Restvermögen ist durch die Mitgliederversammlung einer gemeinnützigen und steuerbefreiten juristischen Person zuzuführen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck wie das Freud-Institut Zürich verfolgt und ihren Sitz in der Schweiz hat. Eine Auszahlung des Restvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 2023 genehmigt und traten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die bis dahin gültigen Statuten vom 29. September 2019.

Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20. März 2024 wurde beschlossen, die N.N.-Mitglieder in Gast-Mitglieder zu benennen.

Zürich, 20. März 2024